Merkblatt Zahlungserleichterungen und Steuererlass bei Bezug von Renten, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe

2006

Kanton Luzern

Wenn Sie 2006 Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen und in einem Heim wohnen oder wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, beachten Sie bitte Abschnitt A

Wenn Sie 2006 Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen und zu Hause wohnen, beachten Sie bitte Abschnitt B (Rückseite)

Wenn Sie als Rentnerin oder Rentner keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, beachten Sie bitte Abschnitt C (Rückseite)

A Bezug von Ergänzungsleistungen im Heim oder von wirtschaftlicher Sozialhilfe

Wenn Sie am Ende des Steuerjahres 2006 bzw. am Ende der Steuerpflicht in einem Heim wohnen und Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder wenn Sie im Steuerjahr 2006 dauernd wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen und **ein Reinvermögen von weniger als Fr. 25'000.– (Alleinstehende) bzw. Fr. 40'000.– (Verheiratete)** besitzen, haben Sie Anspruch auf vollständigen Erlass der laufenden Steuern.

Ergänzungsleistungsbezüger/innen im Heim mit wenig Vermögen haben Anspruch auf vollständigen Steuererlass. Bei Verheirateten müssen sich beide Partner im Heim aufhalten. Das steuerbare Einkommen wird mit Null veranlagt. Die Personalsteuer wird ebenfalls erlassen.

Um einen Steuererlass zu beantragen, müssen Sie die Bestätigung unten ausfüllen und die Berechnung der Ausgleichskasse dazulegen.

Sozialhilfeempfänger/innen mit wenig Vermögen haben Anspruch auf vollständigen Steuererlass, sofern im Steuerjahr Sozialhilfe während mindestens 9 Monaten bezogen wurde. Das steuerbare Einkommen wird mit Null veranlagt. Die Personalsteuer wird ebenfalls erlassen.
Sozialhilfeempfänger/innen müssen die Dauer des Sozialhilfebezuges durch das Sozialamt bestätigen lassen.

Die Bevorschussung gesetzlicher Leistungen durch das Sozialamt berechtigt nicht, die oben aufgeführte Regelung in Anspruch zu nehmen.

Personen, die Vermögenswerte abzüglich Schulden (Ziffer 450 abzüglich Ziffern 460 und 461 der Steuererklärung) von mindestens Fr. 25'000.– bzw. Fr. 40'000.– (Reinvermögen gemäss Ziffer 470 der Steuererklärung) besitzen, befinden sich nicht in einer Notlage im Sinne des Steuergesetzes. Die Steuern können nicht erlassen werden.

Wenn zum Vermögen eine Liegenschaft gehört, können die Steuern ebenfalls nicht erlassen werden. Prüfen Sie, ob Sie bei der Eigenmietwertbesteuerung die Härteklausel (siehe Ziffer 190 in der Wegleitung zur Steuererklärung) in Anspruch nehmen können oder beachten Sie Abschnitt C auf der Rückseite.

(bitte nicht abtrennen)

Fortsetzung siehe Rückseite

****

Ich/wir bestätigen, die Bedingungen für einen Steuererlass gemäss Abschnitt A zu erfüllen, wegen

☐ Bezug von Ergänzungsleistungen AHV/IV (im Heim); **letztes Berechnungsblatt der Ergänzungsleistung dazulegen**

☐ Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe; durch Sozialamt bestätigen lassen, siehe unten

(bitte zutreffendes ankreuzen)

Reg. Nr. _____ Name: _____

Datum: _____ Unterschrift(en): _____

****

Durch das Sozialamt auszufüllen (nur bei Bezug von Sozialhilfe, ohne Bevorschussung gesetzlicher Leistungen)

Es wurde vom _____ bis _____ wirtschaftliche Sozialhilfe ausgerichtet.

Datum: _____ Unterschrift(en) _____

****

9 300190 608019

Bitte legen Sie diese Bestätigung Ihrer Steuererklärung bei.

B Bezug von Ergänzungsleistungen zu Hause

Den Rentner/innen zu Hause wird mit Ergänzungsleistungen der allgemeine Lebensbedarf (Kosten für Verpflegung, Kleider, Körperpflege, Zeitungen, Wohnung usw.) sichergestellt. Zu diesem allgemeinen Lebensbedarf gehört auch die Bezahlung von Steuern.

Ergänzungsleistungsbezüger/innen zu Hause haben keinen Anspruch mehr auf teilweisen Steuererlass im Veranlagungsverfahren. Die AHV/IV-Renten werden zu 100% besteuert. Die Personalsteuer wird nicht erlassen.

Nur in Ausnahmefällen, bei Anfall besonderer einmaliger und belegter Kosten, kann ein weiter gehender Steuererlass gewährt werden. Vgl. dazu unten Abschnitt C.

C Kein Bezug von Ergänzungsleistungen

Wenn die Bedingungen unter Abschnitt A nicht erfüllt sind, kann bei Vorliegen einer Notlage ein Gesuch um Steuererlass gestellt werden. Ein Steuererlass kommt jedoch erst nach Ausschöpfung aller finanziellen Möglichkeiten in Betracht. Eine Notlage kann eintreten bei Anfall besonderer einmaliger Kosten (wie z.B. ausserordentlicher Krankheitskosten oder Kosten eines Wohnungswechsels), die weder von der Ergänzungsleistung noch von der Krankenkasse bezahlt werden und aufgrund fehlendem Einkommen / Vermögen bei den Steuerpflichtigen zu einer Notlage führen.

Prüfen Sie zuerst, ob mit **Zahlungserleichterungen** (wie Stundung und Ratenzahlungen) der Situation Rechnung getragen werden kann.

Beachten Sie auch, dass Sie jederzeit während des Steuerjahres einmalige oder regelmässige Akontozahlungen leisten können.

So gehen Sie vor, wenn Sie ein Gesuch um Zahlungserleichterung oder Steuererlass stellen wollen:

Verlangen Sie auf dem Gemeindesteueramt den **Fragebogen Zahlungserleichterungen/ Steuererlass,** füllen Sie ihn aus und reichen Sie ihn **mit dem schriftlichen Gesuch ein.**

Sie reichen das Gesuch mit schriftlicher Begründung bei der Steuerbezugsstelle (für die Staats- und Gemeindesteuern beim Gemeindesteueramt und/oder für die direkte Bundessteuer bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Bundessteuer, Buobenmatt 1, 6002 Luzern) ein.

Reichen Sie mit dem Gesuch die entsprechenden Beweismittel ein. Legen Sie die auf dem Fragebogen verlangten Unterlagen bei, insbesondere die Abrechnungen der Krankenkasse über Selbstbehalte und/oder Bestätigungen über nicht übernommene Kosten. Kommen Sie nachträglich in den Genuss von Ergänzungsleistungen, legen Sie bitte Ihrem Gesuch eine Kopie der Berechnung der Ergänzungsleistung durch die Ausgleichskasse bei.

Stellen Sie das Gesuch erst, wenn die Steuern **definitiv** veranlagt sind, spätestens jedoch vor Ablauf der Zahlungsfrist der Schlussrechnung.

Für **alte Steuerausstände** (Steuerschulden früherer Steuerjahre) werden nicht nur die aktuelle wirtschaftliche Situation, sondern auch die damaligen Verhältnisse sowie der Zahlungswille berücksichtigt.

Haben Sie Fragen? Ihr Gemeindesteueramt gibt gerne Auskunft.

Dezember 2006 Steuerverwaltung des Kantons Luzern